

Satzung des Vereins "Zentrum für Systemlösungen"

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

- §1. Der Verein Zentrum für Systemlösungen, im Folgenden "Verein" genannt, hat Rechtspersönlichkeit.
- §2. Der Name des Vereins ist urheberrechtlich geschützt.
- §3. Der Verein kann in seinen Dokumenten den abgekürzten Namen verwenden, nämlich: CRS Verein.
- §4. Der Verein ist auf der Grundlage des polnischen Vereinsrechts und der Bestimmungen dieser Satzung tätig.
- §5. Der Verein ist eine freiwillige, selbstverwaltete und dauerhafte Vereinigung mit gemeinnützigen Zielen.
- §6. Der Verein kann die Geschäftstätigkeit führen, die seinen satzungsgemäßen Zwecken gemäß den Bestimmungen in separaten Verordnungen dienen. Die Erträge aus der Geschäftstätigkeit des Vereins werden für die Umsetzung der Satzungszwecke verwendet und können nicht zur Verteilung an seine Mitglieder verwendet werden.
- §7. Das Tätigkeitsgebiet des Vereines ist das Gebiet der Republik Polen. Zur ordnungsgemäßen Umsetzung seiner Ziele kann der Verein auch außerhalb der Grenzen der Republik Polen, insbesondere in der Europäischen Union, tätig sein.
- §8. Der Sitz des Vereins ist Wrocław, Polen.
- §9. Der Verein arbeitet mit inländischen, ausländischen und internationalen Organisationen und Institutionen zusammen, die das gleiche oder ein ähnliches Tätigkeitsprofil haben, und kann Mitglied dieser Organisationen auf der Grundlage vollständiger Autonomie sein.
- §10. Der Verein darf Abzeichen und Stempel gemäß den geltenden Vorschriften verwenden.
- §11. Der Verein stützt seine Tätigkeit auf die soziale Arbeit seiner Mitglieder. Er kann die Mitarbeiter beschäftigen, um seine Angelegenheiten zu führen.

Kapitel II Ziele und Formen der Tätigkeit

- §12. Das Ziel des Vereins ist die wissenschaftliche und pädagogische Tätigkeit, insbesondere die Förderung und Anwendung eines systemischen Ansatzes bei der Lösung komplexer Probleme durch die Umsetzung von Projekten zur Unterstützung von sozialen Gruppen, lokalen Gemeinschaften, Nichtregierungsorganisationen, Regierungs- und Selbstverwaltungsbehörden, Unternehmen, Wissenschaft und Forschung, insbesondere:
 - 1. Entwicklung und Anwendung von Methoden und Prinzipien des systemischen Denkens in den Bereichen Wissenschaft, Bildung und Wirtschaft im privaten und öffentlichen Sektor sowie in Nichtregierungsorganisationen.
 - 2. Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen im Bereich der Funktionsweise komplexer sozioökonomisch-ökologischer Systeme und Umsetzung der Ergebnisse dieser Studien.
 - 3. Förderung eines systemischen Ansatzes bei der Lösung komplexer Probleme im Bereich der Aktivität und des Funktionierens verschiedener sozialer Gruppen, lokaler Gemeinschaften, Unternehmen, der staatlichen Verwaltung, lokalen Regierungen und Nichtregierungsorganisationen sowie bei der Implementierung von Systemlösungen in den oben genannten Bereichen.
 - 4. Förderung eines partizipativen Ansatzes in Fragen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Umwelt- und Naturschutzes.
 - 5. Hilfe den lokalen Gemeinschaften, sozialen Gruppen, Institutionen, Unternehmen und Behörden bei der Lösung komplexer Probleme mit Systemmethoden.
 - 6. Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft, der Gemeinschaften und der lokalen Gemeinschaften.

7. Unterstützung der ländlichen Entwicklung
 8. Unterstützung von Ökologie, Tierschutz und Schutz des Naturerbes.
 9. Unterstützung von Wissenschaft, Bildung, Erziehung.
 10. Unterstützung von Kultur, Kunst und Schutz von Kulturgütern und Traditionen.
 11. Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung in Bezug auf die Systemperspektive, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung.
 12. Verbreitung von Einstellungen und Entwicklung des Unternehmertums der Öffentlichkeit und Steigerung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft.
 13. Unterstützung der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen und Hilfe bei der Lösung von Problemen, die es mit Systemmethoden beeinflussen.
 14. Förderung der Beschäftigung und beruflichen Aktivierung von Arbeitslosen und von Entlassung bedrohten Personen.
 15. Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung im Hinblick auf die Systemperspektive gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung.
 16. Verbreitung und Schutz der Menschenrechte und Freiheiten sowie der bürgerlichen Freiheiten sowie Maßnahmen zur Förderung der Demokratie.
 17. Unterstützung von Maßnahmen für die europäische Integration und Entwicklung von Kontakten und Zusammenarbeit zwischen Gesellschaften.
 18. Unterstützung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Bekämpfung von sozialen Pathologien.
- §13. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch:
1. Durchführung wissenschaftlicher und pädagogischer Tätigkeiten.
 2. Entwicklung, Implementierung und Förderung von Lösungen basierend auf Systemmethoden.
 3. Initiierung und Durchführung interdisziplinärer wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Interessen des Vereines und praktische Umsetzung von Lösungen auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studien.
 4. Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Bildungs-, Forschungs- und Implementierungsprojekten sowie Projekten, die diese Aspekte verbinden.
 5. Durchführung von Bildungstätigkeiten (Schulungen, Workshops, Kurse, Vorträge usw.) zur Verbreitung von Systemdenken.
 6. Arbeit mit Vertretern lokaler Gemeinschaften, Nichtregierungsorganisationen, Geschäftskreisen und Behörden.
 7. Förderung und Entwicklung von Lösungen, die die Autonomie und den Widerstand gegen Bedrohungen lokaler Gemeinschaften erhöhen.
 8. Hilfe für lokale Gemeinschaften bei der Entwicklung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien auf der Grundlage der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen und Ressourcen der natürlichen Umwelt.
 9. Initiierung der Zusammenarbeit von Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen mit lokalen Gemeinschaften, Selbstverwaltungen und Unternehmen.
 10. Verlagstätigkeit, Organisation von Konferenzen, Vorträgen, Präsentationen, Seminaren, Ausstellungen usw. von Veranstaltungen zur Förderung und Verbreitung von Denk-, Forschungs- und Systemlösungen.
 11. Sammeln, Konsolidierung und Verbreitung von Wissen im Interessenbereich des Vereins.
 12. Beschaffung finanzieller Ressourcen für Satzungstätigkeiten.
 13. Erwerb und Verwendung von Hilfgeldern der Europäischen Union und anderer nationaler und internationaler Finanzinstitutionen.
 14. Zusammenarbeit mit lokalen Selbstverwaltungen, staatlichen Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Geschäftsumfeld sowie Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, deren Aktivitäten mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.
 15. Ausbildung von Vereinsmitgliedern auf dem Gebiet der Systemmethoden und -techniken.
- §14. Besondere Interessengebiete des Vereines sind: Systemdynamik, Systemdenken, Simulationsspiele, Computermodellierung komplexer Systeme, Erforschung und Modellierung komplexer sozioökonomischer und ökologischer Systeme, nachhaltige Entwicklung, partizipativer

Managementansatz, adaptives Management, lokale Gemeinschaften, lokale und regionale Entwicklung, Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen.

Kapitel III

Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

§15. Mitglieder des Vereins sind unterteilt in:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Unterstützende Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder,
4. Fördermitglieder

Regeln für die Zulassung von Mitgliedern

§16. Mitglieder des Vereins können sein:

1. Natürliche und juristische Personen. Eine juristische Person kann nur ein Fördermitglied des Vereins sein.
2. Jeder Bürger Polens sowie Ausländer, unabhängig davon, wo sie leben.

§17. Ein ordentliches und unterstützendes Mitglied kann eine natürliche Person sein, die die volle Rechtsfähigkeit besitzt und nicht öffentlichen Rechten beraubt ist und die Satzungsziele des Vereins anerkennt.

§18. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mit einem Beschluss, der innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Abgabe einer schriftlichen Erklärung mit der Empfehlung von drei ordentlichen Mitgliedern gefasst wird. Im Falle der Verweigerung der Mitgliedschaft hat der Betroffene das Recht, innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung bei der Hauptversammlung zu klagen. Die Generalversammlung prüft die Berufung während der nächsten Sitzung. Die Stellung der Generalversammlung ist endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins

§19. Alle Mitglieder (ordentliche, unterstützende Mitglieder, Ehrenmitglieder, Förderungsmitglieder) des Vereins haben das Recht:

1. an der Generalversammlung (außer bei Bußgeldern - siehe § 34) und bei Veranstaltungen, Lesungen, Konferenzen, Symposien usw., die von den Behörden organisiert werden, teilzunehmen
2. Berichte, Schlussfolgerungen und Postulate an die Behörden des Vereins zu melden.

§20. Alle Mitglieder (ordentliche, unterstützende Mitglieder, Ehrenmitglieder, Förderungsmitglieder) des Vereins sind verpflichtet:

1. Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsbehörden, vorbehaltlich der Bestimmungen für bestimmte Kategorien von Mitgliedern einzuhalten,
2. Die Ziele und das Programm des Vereins zu fördern.

Ordentliche Mitglieder

§21. Ordentliche Vereinsmitglieder haben zusätzlich zu den in § 19 genannten Rechten zusätzlich das Recht:

1. zu wählen und zu den Behörden des Vereins gewählt zu sein,
2. die Einrichtungen, Dienstleistungen und Unterstützung des Vereins, zu nutzen
3. Beschlüsse oder Entscheidungen der Behörden des Vereines in Angelegenheiten der Mitgliedschaft anzufechten (die zuständige Behörde zur Prüfung der Beschwerde ist die übergeordnete Behörde über die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat).

§22. Ordentliche Vereinsmitglieder sind zusätzlich zu den in § 20 genannten Pflichten verpflichtet,

1. an der Arbeit des Vereins und Förderung seiner Ziele und seines Programms aktiv teilzunehmen,
2. Beiträgen und anderen Leistungen, die im Verein verbindlich sind, regelmäßig zu zahlen.

Unterstützende Mitglieder

- §23. Unterstützende Mitglieder müssen keine Mitgliedsbeiträge zahlen.
- §24. Unterstützende Mitglieder sind ordentliche Mitglieder aufgrund ihrer eigenen Entscheidung oder Entscheidung des Vorstands. Die Entscheidung des Vorstandes kann sich aus der Untätigkeit des Mitglieds oder aus der Nichterfüllung der Mitgliedsbeiträge ergeben.

Ehrenmitglieder

- §25. Ein Ehrenmitglied kann eine Person sein, die einen herausragenden Beitrag zur Entwicklung der Idee des Vereins geleistet oder auf besondere Weise zum Verein beigetragen hat.
- §26. Das Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung der Mitglieder gewählt. Die Entlassung des Ehrenmitglieds erfolgt durch die Generalversammlung der Mitglieder auf Antrag des Vorstandes.
- §27. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Fördermitglieder

- §28. Ein Fördermitglied kann eine juristische Person sein, die an der satzungsmäßigen Tätigkeit des Vereins interessiert ist. Eine juristische Person ist durch seinen Vertreter im Verein tätig.
- §29. Die Fördermitglieder des Vereins sind zusätzlich zu den Pflichten nach § 20 zusätzlich verpflichtet: regelmäßig Beiträge und andere Leistungen, die im Verein gelten, zu zahlen.

Beendigung der Mitgliedschaft

- §30. Die Mitgliedschaft im Verein endet als Folge von:
 - 1. Freiwilliges Ausscheiden aus der Zugehörigkeit zum Verein, schriftlich dem Vorstand mitgeteilt,
 - 2. Tod eines Mitglieds oder Verlust einer Rechtspersönlichkeit durch ein Mitglied, das eine juristische Person ist,
 - 3. Streichungen von der Liste der Mitglieder wegen Verspätungen länger als 12 Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Leistungen (nicht anwendbar auf ehrenamtliche und unterstützende Mitglieder),
 - 4. Streichungen aus der Mitgliederliste bei grober Verletzung der gesetzlichen Vorschriften, Nichteinhaltung von Beschlüssen und Regelungen oder Handlungen zum Nachteil des Vereins,
 - 5. Ausschlüsse aufgrund eines gültigen Gerichtsurteils, in dem eine strafrechtliche Maßnahme in Form der Aberkennung der öffentlichen Rechte angeordnet wird.
- §31. In den in § 30 Abs. 3 und 4 genannten Fällen kann der Vorstand über die Streichung eines Mitglieds des Vereins aus der Mitgliederliste beschließen. In einem solchen Fall ist der Vorstand verpflichtet, dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des entsprechenden Beschlusses unter Angabe des Grundes für die Löschung und unter Angabe des Rechts, an die Generalversammlung der Mitglieder Einspruch einzulegen, die Löschung mitzuteilen.
In dem in § 30 Ziffer 5 genannten Fall wird der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands bestätigt.
- §32. Die Wiedereinbürgerung in den Verein von Personen, die ihre ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft auf der Grundlage von § 30 Nr. 3 verloren haben, erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstands.

Kapitel IV

Organisationsstruktur der Behörden

- §33. Die Leitungsbehörden des Vereins sind:
 - 1. Generalversammlung der Mitglieder,
 - 2. Vorstand,
 - 3. Prüfungsausschuss.

- §34. Für den Fall, dass die Mitgliederzahl des Vereins 100 überschreitet, wird die Generalversammlung der Mitglieder durch die Delegiertenversammlung ersetzt, die im Verhältnis eines Delegierten für 5 ordentliche Mitglieder gewählt wird. Das Mandat des Delegierten dauert bis zu Neuwahlen.
- §35. Das genaue Verfahren und die Regeln für die Auswahl der Delegierten werden in der von der Generalversammlung verabschiedeten Ordnung festgelegt.
- §36. Die Amtszeit aller Behörden des Vereins dauert 5 Jahre, und ihre Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auswahl der Behörden erfolgt aus einer unbegrenzten Anzahl von Kandidaten. Ein Mitglied der Behörde muss kein Mitglied des Vereins sein.
- §37. Die Beschlüsse der Vereinsbehörden werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Versammlung kann über eine geheime Abstimmung abstimmen.
- §38. Ausführliches Verfahren für die Einberufung und die Abhaltung von Sitzungen der Vereinsbehörden können in gesonderten Vorschriften festgelegt werden.
- §39. Im Falle des Rücktritts, des Ausschlusses oder des Todes eines Vereinsmitglieds während der Amtszeit, wird die persönliche Zusammensetzung dieser Behörden von den nicht gewählten Kandidaten entsprechend der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen ergänzt. Die Anzahl der auf diese Weise kooptierten Mitglieder darf 1/3 der Anzahl der Mitglieder einer bestimmten Behörde des Vereines nicht überschreiten.
- Für den Fall, dass die Anzahl der Mitglieder der in der oben genannten Weise kooptierten Organe des Vereines 1/3 der Anzahl der Mitglieder eines bestimmten Organs überschreiten würde, werden Neuwahlen dieses Gremiums gemäß den in § 35 und § 36 festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

Generalversammlung der Mitglieder

- §40. Die Generalversammlung der Mitglieder ist die höchste Behörde des Vereins.
- §41. An der Generalversammlung der Mitglieder nehmen teil:
1. Mit konstituierender Stimme - ordentliche Mitglieder (Delegierte) und Ehrenmitglieder,
 2. Mit beratender Stimme - Fördermitglieder, unterstützende Mitglieder und geladene Gäste.
- §42. Der Vorstand informiert die Mitglieder (Delegierten) über Datum, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung der Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin per Brief oder E-Mail mit Rückschein.
- §43. Die Beschlüsse der Generalversammlung der Mitglieder werden in Anwesenheit gefasst von:
1. Zum ersten Termin - mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder
 2. Zum zweiten Termin - 30 Minuten später als am ersten Tag - unabhängig von der Anzahl der Wahlberechtigten.
- §44. Die Generalversammlung der Mitglieder kann ordentlich oder außergewöhnlich sein.
- §45. Die Sitzung der Generalversammlung der Mitglieder wird vom Präsidium geleitet, das sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt: Vorsitzender, Sekretär.
- §46. Ein Mitglied der ausscheidenden Behörden kann nicht in das Präsidium der Generalversammlung der Mitglieder und die darauf eingerichteten Ausschüsse eintreten.
- §47. In besonders begründeten Fällen kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung der Mitglieder abgehalten werden.
- §48. Die außerordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird vom Vorstand einberufen:
1. Auf eigene Initiative
 2. Auf Wunsch des Prüfungsausschusses
 3. Auf begründetes Verlangen mindestens 10 ordentliche Mitglieder (Delegierte).
- §49. Der Vorstand ist verpflichtet, die außerordentliche Generalversammlung der Mitglieder innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens oder des in § 48 Abs. 2 und 3 genannten Antrags einzuberufen.
- §50. Die außerordentliche Generalversammlung der Mitglieder berät ausschließlich über Angelegenheiten, für die sie einberufen wurde.
- §51. Zu den Zuständigkeiten der Generalversammlung der Mitglieder gehören:
1. Verabschiedung der Satzung und ihrer Änderungen,
 2. Annahme der Hauptrichtungen der Tätigkeit des Vereins,

3. Verabschiedung der Ordnung der Generalversammlung der Mitglieder,
4. Auswahl und Entlassung von Mitgliedern der Vereinsbehörden,
5. Genehmigung der Ordnungen des Vorstands und des Prüfungsausschusses,
6. Prüfung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes,
7. Prüfung und Genehmigung der Berichten der Vereinsbehörden,
8. Gewährung und Entzug des Ehrenmitglieds des Vereins auf Antrag des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Übertragung seines Vermögens,
10. Fassung von Beschlüssen über die anderen in die Tagung eingebrachten Angelegenheiten, die
11. Bewertung der Tätigkeiten des Vorstands und des Prüfungsausschusses.

Vorstand

- §52. Der Vorstand überwacht alle Tätigkeiten des Vereins nach den Beschlüssen der Generalversammlung der Mitglieder, vertritt ihn draußen und er ist für seine Arbeit und Tätigkeiten der Generalversammlung der Mitglieder verantwortlich.
- §53. Der Vorstand besteht aus: Präsident, Finanzdirektor und Wissenschaftsdirektor.
- §54. Die Regeln und die Arbeitsweise des Vorstands ergeben sich aus der vom Vorstand erlassenen Ordnung.
- §55. Die Mitglieder des Vorstands für die Wahrnehmung dieser Funktion können auf der Grundlage eines Beschlusses der Generalversammlung der Mitglieder monatlich gezahlt werden, nicht mehr als 1,5-fache des durchschnittlichen Monatsgehalts in Unternehmenssektor, das durch den Vorsitzenden des Zentralamtes für Statistik für das Vorjahr angekündigt wurde.
- §56. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt, jedoch nicht seltener als zweimal jährlich.
- §57. Im Fall der langfristigen Unfähigkeit, die Aufgaben eines Mitglieds des Vorstands zu erfüllen, seine Aufgaben in dem Umfang, auf die sie von dem Mitglied des Vorstands durchgeführt wird, übernimmt einer der beiden anderen Mitglieder des Vorstands oder der andere Vorstandsmitglied.
Die Feststellung der langfristigen Unfähigkeit des Präsidenten und die Wahl ein Vorstandsmitglied, das seine Funktion vorübergehend übernimmt, wird von der Generalversammlung der Mitglieder vorgenommen.
- §58. Der Tätigkeitsbereich des Vorstands umfasst folgende Bereiche:
1. Einberufung der Generalversammlung der Mitglieder (Delegierte),
 2. Umsetzung der Vereinsziele und Beschlüsse der Generalversammlung der Mitglieder,
 3. Übermittlung von Berichten an die Generalversammlung der Mitglieder über seine Tätigkeiten,
 4. Festlegung der genauen Richtungen der Tätigkeit des Vereins,
 5. Vertretung des Vereins außerhalb,
 6. Einstellung des Budgets,
 7. Festlegung der Höhe der Anmeldegebühr und Mitgliedsbeiträge,
 8. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 9. Organisation und Führung eines Unternehmens,
 10. Annahme der Regeln für die Anstellung und Entlohnung von Mitarbeitern,
 11. Annahme der Regeln seines Betriebs,
 12. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in nationalen und internationalen Organisationen und Delegierung von Vertretern des Vereins an diese Organisationen und ausländische Veranstaltungen, wobei die Delegation nicht auf der Grundlage eines Beschlusses erfolgen muss.
 13. Abschluss von Kooperationsabkommen mit Verwaltungsbehörden und allgemeinen Behörden anderer Organisationen,
 14. Einrichtung von Kommissionen, Teams, unter Angabe ihrer Zusammensetzung, Aufgaben und Frist für die Fertigstellung der Arbeiten,
 15. Einreichung der Anträge auf die Gewährung durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Vereins,
 16. Fassung von Beschlüssen über die Mitgliederangelegenheiten (Annahme, Löschung, Ausschluss, Änderung der Art der Mitgliedschaft),

17. Aufbewahrung der Mitgliederdokumentation

Prüfungsausschuss

- §59. Der Prüfungsausschuss ist die Behörde des Vereins, die die Kontrolle über die Tätigkeiten des Vorstands ausüben soll.
- §60. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Sekretär.
- §61. Der Tätigkeitsbereich des Prüfungsausschusses umfasst:
1. Kontrolle der gesamten Tätigkeiten des Vereins,
 2. Darstellung von Schlussfolgerungen dem Vorstand, die sich aus den durchgeführten Kontrollen und Inspektionen ergeben,
 3. Einberufung der Generalversammlung der Mitglieder, wenn sie nicht vom Verwaltungsrat einberufen wird, innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist oder Art,
 4. Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Mitglieder zu verlangen, wenn der Vorstand seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, und das Recht, eine Sitzung des Vorstands zu beantragen,
 5. Verabschiedung eigener Betriebsregeln,
 6. Unterbreitung von Berichten über die eigenen Tätigkeiten und Anträge zur Erteilung oder Verweigerung der Entlastung an die Generalversammlung der Mitglieder.
- §62. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, beratend an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- §63. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nicht:
1. Andere Funktionen in den Behörden des Vereins ausüben,
 2. Mitglieder des Leitungsgremiums sein oder mit ihnen in einem Verhältnis von Verwandtschaft, Verschwägerung oder Unterordnung wegen der Beschäftigung in Beziehung stehen,
 3. Wegen eines vorsätzlichen Verbrechens mit einem rechtskräftigen Urteil verurteilt werden.
- §64. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss die Erstattung angemessener Kosten oder Vergütungen in dem Betrag, der höher ist als in Art. 8 Pkt. 8 des Gesetzes vom 3. März 2000 über die Vergütung von Personen, die bestimmte juristische Personen verwalten, bekommen.
- §65. In den in §61, Pkt. 4 genannten Fällen sollte die Generalversammlung der Mitglieder innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Einreichung des Antrags und die Sitzung des Verwaltungsrats spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum des Antrags einberufen werden.

Kapitel V Vermögen und Fonds

- §66. Die Vermögenswerte des Vereins sind Immobilien, Mobilien und Fonds. Die Quellen des Vereinsvermögens können sein:
1. Anmeldegebühren und Mitgliedsbeiträge,
 2. Erträge aus Immobilien und beweglichen Sachen, die der Verein besitzt oder betreibt,
 3. Zuwendungen, Zuschüsse
 4. Spenden, Vermächtnisse und Erbschaften,
 5. Erlöse aus satzungsmäßigen Tätigkeiten,
 6. Einkommen aus öffentlichen Opfern,
 7. Erlöse aus dem Geschäft.
- §67. Die Mitgliedsbeiträge sollten bis zum Ende des ersten Quartals jedes Jahres gezahlt werden.
- §68. Neu aufgenommene Mitglieder des Vereins zahlen die Anmeldegebühr und die Mitgliedsbeiträge innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Annahmeerklärung des Mitglieds.
- §69. Der Verein führt das Finanzmanagement und die Buchhaltung gemäß den geltenden Vorschriften durch.

- §70. Der Verein wird von den Mitgliedern des Vorstands vertreten, auch im Rahmen der Übernahme von Vermögensverbindlichkeiten, wobei jedes Vorstandsmitglied das Recht hat, den Verein allein zu vertreten und in allen Angelegenheiten Vermögensverbindlichkeiten in seinem Namen zu übernehmen.
- §71. Der Verein kann durch einen von einem Vorstandsmitglied benannten Bevollmächtigten handeln. Ein Bevollmächtigter kann jede natürliche oder juristische Person sein, die dem geltenden Recht unterliegt. Die Vollmacht kann allgemein sein - für gewöhnliche Managementtätigkeiten, Gattungsvollmacht - um spezifische Arten von Tätigkeiten durchzuführen oder besondere - um besondere Tätigkeiten durchzuführen. Für die Erteilung der Vollmacht gelten die Regeln, die die Vertretung des Vereins regeln und ihm obliegen.
- §72. In dem Verein gibt es ein Verbot:
1. Darlehen zu gewähren oder Verpflichtungen mit dem Vermögen des Vereins in Bezug auf ihre Mitglieder, Organmitglieder oder Mitarbeiter und Personen, mit denen die Mitarbeiter verheiratet sind oder in einer Beziehung oder Verwandtschaft in gerader Linie, Verwandtschaft oder Verschwägerung in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad sind, oder im Zusammenhang mit Adoption oder Vormundschaft sind, im Folgenden „Angehörige“ genannt, zu sichern
 2. Vermögen des Vereins für ihre Mitglieder, Organmitglieder und Mitarbeiter und deren Angehörige in anderer Weise als in Bezug auf Dritte zu übertragen, insbesondere, wenn die Übertragung kostenlos oder zu Vorzugsbedingungen erfolgt,
 3. Vermögen des Vereins zum Wohle der Mitglieder, Organmitglieder oder Mitarbeiter und deren Angehörige in anderer Weise als in Bezug auf Dritte zu verwenden, es sei denn, ergibt sich es die Verwendung aus Satzungszweck der Organisation,
 4. zu besonderen Bedingungen die Waren oder Dienstleistungen von Unternehmen, an denen die Mitglieder der Organisation, die Mitglieder ihrer Organe oder Mitarbeiter und deren Angehörige beteiligen, zu kaufen.

Kapitel VI

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- §73. Die Verabschiedung einer Satzung oder ihrer Änderung und die Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins durch die Generalversammlung der Mitglieder erfordert eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Delegierten in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- §74. Die Verabschiedung einer Satzung oder ihrer Änderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann Gegenstand der Generalversammlung der Mitglieder sein, wenn diese Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Generalversammlung der Mitglieder gesetzt worden sind. Der Entwurf der entsprechenden Beschlüssen sollte der Benachrichtigung gemäß §42 beigefügt werden.
- §75. Mit Beschluss über die Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung der Mitglieder die Art und Weise, wie die Liquidation durchgeführt und das Vermögen des Vereins übertragen wird.
- §76. In den Angelegenheiten über die Auflösung und Liquidation des Vereins, die in der Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1989 über das Vereinsgesetz (Gesetzblatt Nr. 20, Nr. 104 in der geänderten Fassung).

Kapitel VII

Wirtschaftstätigkeit des Vereins

- §77. Der Verein kann die Geschäftstätigkeit führen, die seinen Zwecken dient.
- §78. Der Verein darf die Geschäftstätigkeit nach dem Gesetz und dieser Satzung ausüben.
- §79. Zu diesem Zweck stellt der Verein Mittel für die Geschäftstätigkeit gemäß Beschluss des Vorstands zur Verfügung.
- §80. Die Erträge aus dem Betrieb bestimmt der Verein ausschließlich für die Umsetzung seiner Satzungszwecke.

§81. Der Verein darf die Geschäftstätigkeit im Umfang (gemäß der polnischen Klassifikation der Tätigkeiten) ausüben:

1. (PKD 39.00.Z) Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
 2. (PKD 58.11.Z) Verlegen von Büchern
 3. (PKD 58.13.Z) Verlegen von Zeitungen
 4. (PKD 58.14.Z) Verlegen von Zeitschriften
 5. (PKD 58.19.Z) Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
 6. (PKD 58.21.Z) Verlegen von Computerspielen
 7. (PKD 58.29.Z) Verlegen von sonstiger Software
 8. (PKD 59.11.Z) Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen
 9. (PKD 59.12.Z) Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik
 10. (PKD 59.13.Z) Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)
 11. (PKD 59.14.Z) Kinos
 12. (PKD 59.20.Z) Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien
 13. (PKD 62.01.Z) Programmierungstätigkeiten
 14. (PKD 62.02.Z) Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie
 15. (PKD 62.03.Z) Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte
 16. (PKD 62.09.Z) Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie
 17. (PKD 63.11.Z) Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten
 18. (PKD 63.12.Z) Webportale
 19. (PKD 63.91.Z) Korrespondenz- und Nachrichtenbüros
 20. (PKD 63.99.Z) Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.
 21. (PKD 68.20.Z) Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleaste Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
 22. (PKD 70.21.Z) Public-Relations-Beratung
 23. (PKD 70.22.Z) Unternehmensberatung
 24. (PKD 71.12.Z) Ingenieurbüros
 25. (PKD 71.20.Z) Technische, physikalische und chemische Untersuchung
 26. (PKD 71.20.B) Technische, physikalische und chemische Untersuchung
 27. (PKD 72.19.Z) Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin
 28. (PKD 72.20.Z) Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunswissenschaften
 29. (PKD 74.90.Z) Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.
 30. (PKD 77.33.Z) Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
 31. (PKD 77.39.Z) Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen a. n. g.
 32. (PKD 82.30.Z) Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
 33. (PKD 85.59.B) Sonstiger Unterricht a. n. g.
 34. (PKD 85.60.Z) Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht
- §82. Die Gegenstände des Anlagevermögens, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit genutzt werden, unterliegen gemäß den geltenden Vorschriften einer Abschreibung.
- §83. Die Entscheidungen über Investitionsprojekte werden vom Vorstand getroffen.
- §84. Die Rechnungsvorschriften gelten entsprechend für die Abschlüsse des Vorstands.

Kapitel VIII
Schlussbestimmungen

§85. Die Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft, nachdem die relevante Entscheidung des Registergerichtes endgültig und verbindlich geworden ist.